

Herrn Präsident
Dr. Heinz Kessler
Aufsichtsratsvorsitzender der
Erste Bank der österreichischen
Sparkassen AG
Graben 21
1010 Wien

Datum: 2007-05-14
Unser Zeichen: GI/KI (DW 1351)
Ihr Ansprechpartner: Dr. Elisabeth Glaser

Informationen gemäß § 270 Abs. 1 UGB (Transparenzangaben)

Sehr geehrter Herr Präsident Doktor Kessler!

Wie bereits in unserem Schreiben vom 9.2.2007 auf Seite 3 dargestellt, erlauben wir uns, Sie in Vorbereitung für die am 31.5.2007 stattfindende Hauptversammlung der ERSTE Bank der österreichischen Sparkasse AG im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 270 Abs 1 UGB wie folgt zu informieren:

Durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 (GesRÄG 2005) wurden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Auswahl und Bestellung sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers neu geregelt. Der Abschlussprüfer hat gemäß § 270 UGB vor Erstattung des Vorschlags des Aufsichtsrates für die Wahl des Abschlussprüfers eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Im Sinne der gemäß § 270 Abs. 1 UGB geforderten Transparenzangaben sowie im Hinblick auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit geben wir den Umsatz der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH 2005/06 mit EUR 33,1 Mio bekannt.

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH hat mit der **Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG** in den Jahren 2005 und 2006 folgende Umsätze exklusive Barauslagen und Umsatzsteuer erzielt:

1. Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen:

Gesamteinnahmen 2005 mit der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	TEUR	2
- davon Prüfung	TEUR	0
- davon prüfungsnahe Dienstleistungen	TEUR	0
- davon Steuerberatung	TEUR	0
- davon Bewertungsgutachten (Fairness Opinion)	TEUR	2

Gesamteinnahmen 2006 mit der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	TEUR	20
- davon Prüfung	TEUR	0
- davon prüfungsnahe Dienstleistungen	TEUR	20
- davon Steuerberatung	TEUR	0
- davon Bewertungsgutachten (Fairness Opinion)	TEUR	0

Im Sinn der gemäß § 270 Abs 1 UGB geforderten Transparenzangaben geben wir nachfolgende Umsätze 2005 und 2006 der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH mit der **Unternehmensgruppe Erste Bank** bekannt:

Gesamteinnahmen 2005 mit der Unternehmensgruppe Erste Bank	TEUR	247
- davon Prüfung	TEUR	174
- davon prüfungsnahe Dienstleistungen	TEUR	0
- davon Steuerberatung	TEUR	23
- davon Bewertungsgutachten (Fairness Opinion)	TEUR	50

Gesamteinnahmen 2006 mit der Unternehmensgruppe Erste Bank	TEUR	387
- davon Prüfung	TEUR	140
- davon prüfungsnahe Dienstleistungen	TEUR	136
- davon Steuerberatung	TEUR	0
- davon Bewertungsgutachten (Fairness Opinion)	TEUR	111

Hinsichtlich allfälligem Anteilsbesitz stellt die Unternehmensgruppe Ernst & Young durch weltweit einheitliche Systeme sicher, dass keine Interessenskollisionen auftreten können. Dadurch ist folgendes sichergestellt:

- Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH selbst besitzt ebenso wie die anderen Gesellschaften der Ernst & Young-Gruppe in Österreich keine Anteile (Aktien) von Gesellschaften der Unternehmensgruppe Erste Bank
- Durch geeignete Systeme in der globalen Ernst & Young-Organisation wird sichergestellt, dass kein Mitglied des Prüfteams Anteile (Aktien) von Gesellschaften der Unternehmensgruppe Erste Bank besitzen darf bzw. nach Eingliederung in das Prüfteam besitzen wird.
- Durch geeignete Systeme in der globalen Ernst & Young-Organisation wird sichergestellt, dass kein Ernst & Young Partner weltweit Anteile (Aktien) von Gesellschaften der Unternehmensgruppe Erste Bank besitzen darf.

2. Einbindung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem

Gemäß § 270 Abs. 1 UGB hat der Abschlussprüfer weiters über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten. Als gesetzliche Grundlage ist dabei das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) heranzuziehen, welches mit 1. September 2005 in Kraft getreten ist. Die für die Vollziehung zuständige Behörde (Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen) hat im Jahr 2006 die für die Durchführung von externen Qualitätsprüfungen notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, externe Qualitätsprüfungen nach A-QSG haben jedoch bisher noch keine stattgefunden. Mit Bescheid vom 23. April 2007 hat der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen die PwC INTER-TREUHAND zum Qualitätsprüfer des Prüfungsbetriebes von Ernst & Young in Österreich bestellt. Die externe Qualitätsprüfung wird im 3. Quartal des Jahres 2007 und somit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (31. Dezember 2007) durchgeführt werden.

Derzeit ist die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in das freiwillige Qualitätsüberwachungssystem (Peer Review) des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) eingebunden. Die letzte externe Qualitätsüberwachung (Peer Review) wurde von der PwC INTER-TREUHAND GmbH durchgeführt und umfasste den Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004. In dem uns mit Datum vom 4. Dezember 2004 erteilten uneingeschränkten Prüfungsurteil wurde bestätigt, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Prüfungsbetriebes der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH und der ihr angeschlossenen Prüfungsbetriebe angemessen sind. Das iwp hat uns demzufolge eine Bescheinigung über die Teilnahme an diesem Qualitätsüberwachungssystem ausgestellt, die bis 3. Dezember 2008 gültig ist.

3. Ausschlussgründe und Umstände, die die Besorgnis der einer Befangenheit begründen könnten

Uns sind weder Ausschlussgründe nach § 271 UGB bzw. nach § 62 BWG noch sonstige Umstände bekannt, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Im Österreichischen Corporate Governance Kodex ist unter Punkt 78 angeführt, dass der Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung des Prüfers gemäß L-Regel 77 einzuholen hat. Diese Erklärung beinhaltet auch die Bestätigung der Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft.



Wie Sie wissen, ist die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH aufgrund der Regelungen von § 271 Abs. 1 erster Satz UGB („Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein“) berechtigt, Aktiengesellschaften – und damit auch die Erste Bank – zu prüfen. Ergänzend zu dieser gesetzlichen Regelung erlauben wir uns, eine Bestätigung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler beizulegen, aus der ebenfalls hervor geht, dass die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH berechtigt ist, Abschlussprüfungen von Aktiengesellschaften durchzuführen.

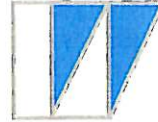
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für unsere Wiederbestellung/Bestellung als Abschlussprüfer übermittelt zu haben und freuen uns auf eine (weitere) gute Zusammenarbeit.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen bzw. für ein weiterführendes Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie:
Vorstand der Erste Bank der
österreichischen Sparkassen AG
(z.Hd. Herrn VD Mag. Reinhard Ortner)


WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH




KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagramer Straße 19
1220 Wien

Unser Zeichen AS

Sachbearbeiter Stattin

Telefon +43 | 1 | 811 73-289

eMail stattin@kwt.or.at

Datum 6. Februar 2007

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir, dass die

**Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.**

Wagramer Straße 19

1220 Wien

FN 267030t

ordentliches Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist.

Die Gesellschaft verfügt über die aufrechte Befugnis als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Befugnis umfasst auch die Berechtigung zur Abschlussprüfung von Aktiengesellschaften.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Stattin
(Kammerdirektor, i.A.)

